ZBB 2000, 138

BGB §§ 242, 675, 812; AGBG § 9 Abs. 1; AGB-Bk 1993 Nr. 9 Abs. 1

Reichweite der „Eingang vorbehalten“ (E. v.-)Gutschrift im Scheckinkasso

LG Berlin, Urt. v. 08.06.1999 – 35 O 660/98 (rechtskräftig), WM 2000, 568

Leitsatz:

Wenn die Inkassobank dem Scheckeinreicher schon vor Deckungseingang den Scheckbetrag gutschreibt, ohne daß ihm ein Anspruch darauf zusteht, muß ihr zugestanden werden, diese Vorbehaltsbuchung ohne Fristbegrenzung rückgängig machen zu können, wenn der Scheck nicht eingelöst wird. № 9 Abs. 1 AGB-Banken verstößt deshalb auch insoweit nicht gegen § 9 Abs. 1 AGBG.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG